

Wettkampfreglement Fürstentänder Waffenlauf

Der Einfachheit halber werden Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen. Das OK des Biberlauf dem auch der Fürstentänder Waffenlauf unterliegt hat folgendes beschlossen:

1. Teilnahmeberechtigung

Am Fürstentänder Waffenlauf sind alle Wettkämpfer teilnahmeberechtigt, welche die Kriterien der Ziffer 3 Kategorieneinteilung erfüllen.

2. Versicherung

Alle Wettkämpfer sind selber für die Versicherung verantwortlich. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab.

3. Kategorieneinteilung

Massgebend ist der Jahrgang. **Männer** M20 18- bis 29-jährig // M30 30- bis 39-jährig // M40 40- bis 49-jährig // M50 50- bis 59-jährig // M60 60- bis 69-jährig // M70 70-jährig und älter. **Frauen** W18- bis 49-jährig // W50-jährig und älter

4. Wertung

- 4.1 Für die Wertung ist allein die Laufzeit massgebend. Die Zeitmessung erfolgt mittels Chip in der Startnummer.
- 4.2 Die Zeitmessung erfolgt in Stunden, Minuten und Sekunden. Die maximale Laufzeit für 10 Meilen beträgt 3 Stunden.
- 4.3 Zeitgleichheit bedeutet Ranggleichheit.

5. Ausrüstung

5.1 Tenue

Vom Veranstalter werden Bluse und Hose des Tarnanzuges 90 (TAZ 90) sowie bei Bedarf die Kopfbedeckung zur Verfügung gestellt. Als Kopfbedeckung (Sonnen-, Schweiß- oder Kälteschutz) sind nur gestattet:

- die Mütze des TAZ 90
- private Stirnbänder oder Mützen (ohne Zottel und/oder Werbeaufschrift) im Farbbereich feldgrau bis schwarz.

5.2 Schuhe Frei (ausgenommen Spikes und dergleichen).

5.3 Allgemeine Tenue Hinweise

Das Tenue hat der Körpergrösse des Trägers zu entsprechen; die Bluse muss geschlossen sein. Auffällige Schaumgummiunterlagen oder ähnliches (inkl. Maskottchen) und Uniformteile anderer Armeen sind nicht gestattet.

5.4 Packung

Die Packung besteht aus Kampfrucksack 90 mit Sturmgewehr (Stgw) 90 und muss ein Gewicht von mindestens 6,2 kg (ohne Leibgurt) aufweisen. Für Wettkämpferinnen gilt eine Packung (mit oder ohne Waffe) von mindestens 5,0 kg Gewicht. Packungen mit Kaputt/Mantel oder einem nicht zur Ausrüstung 90 gehörenden Ordonnanzrucksack und mit Stgw 57 oder Karabiner sind erlaubt. Das Stgw 57 kann auch ohne Kolben, Schiessfeder oder Abzugvorrichtung, jedoch nur im Rucksack, getragen werden. Bei jeder Packung muss mindestens der Gewehrlauf sichtbar sein. Bei allen Waffen muss, Verschluss und Magazin zu entfernen sein. Bei Missbräuchen wird vom Organisator keine Haftung übernommen.

6. Doping

6.1 Anwendung

Jede Anwendung verbotener pharmakologisch- medizinischer Mittel und Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung (Doping) ist gemäss den Weisungen von Swiss Olympic untersagt.

6.2 Kontrollen

Der Veranstalter kann Dopingkontrollen gemäss den Ausführungsbestimmungen von Swiss Olympic durchführen oder durchführen lassen.

6.3 Sanktionen

Wird ein Wettkämpfer der Einnahme einer verbotenen Substanz gemäss Dopingliste von Swiss Olympic überführt, so hat dies die Disqualifikation und eine befristete Sperre (mindestens 1 Jahr) zur Folge.

7. Begleitung

Begleitfahrzeuge (Auto, Motorrad, Fahrrad), begleitende Läufer und mitgeführte Hunde sind nicht gestattet.

8. Kontrollen/Disqualifikation

8.1 Jeder Wettkämpfer ist selber verantwortlich, dass Tenue, Schuhe und Packung den Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet Kontrollen durchzuführen.

8.2 Undiszipliniertes und unsportliches Verhalten, Nachlässigkeiten und Verstösse gegen das Wettkampfreglement durch Wettkämpfer und/oder Begleitpersonen können durch Disqualifikation geahndet werden.

9. Einsprachen/Ausschluss

9.1 Beschwerden gegen Mitkonkurrenten und Betreuer sowie gegen Funktionäre können von Wettkämpfern beim Schiedsgericht des Veranstalters innerhalb einer halben Stunde nach Zieleinlauf gegen ein Depot von CHF 50.-- eingereicht werden. Bei gutgeheissener Einsprache wird das Depot zurück erstattet.

9.2 Das Schiedsgericht des Veranstalters Biberlauf für den Fürstentänder Waffenlauf setzt sich wie folgt zusammen:

- OK-Präsident
- Chef Infrastruktur
- Chef Strecke
- 1 nicht beteiligter Läufer

9.3 Der Entscheid des Schiedsgerichtes des Fürstentänder Waffenlaufes kann nicht angefochten werden und ist endgültig.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Dieses Reglement ist für die Waffenlaufwettkämpfe des Fürstentänder Waffenlaufes verbindlich.

10.2 Dieses Reglement tritt am 7.10.2020 in Kraft.